

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 18.02.2014

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie (FB51) 51.4

Drucksache 16695/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Jugendhilfeausschuss	13.03.2014	X					
Verwaltungsausschuss	25.03.2014		X				
Rat	01.04.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig

„Teil 1 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig (Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung) wird wie in der Anlage 1 aufgeführt neu gefasst.“

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat beschlossen, die Richtlinien zu überarbeiten, um die Bemessungsgrundlagen für die unterschiedlichen Finanzierungen der Verbände gerechter und zeitgemäßer zu gestalten. Unter Einbeziehung der Jugendverbände ist die anliegende Richtlinie entstanden.

Bisherige Zuschusspraxis:

Die vom Jugendwohlfahrtsausschuss am 25. Januar 1990 beschlossene Regelung der Organisationskostenzuschüsse sieht vor, dass Jugendverbände nur dann einen Organisationskostenzuschuss erhalten, wenn das Abrechnungsvolumen der Aktivitätszuschüsse [Ziffer II 1 – 5 der Richtlinien (Freizeiten, Internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen)] in den letzten drei Jahren vor Antragstellung einen durchschnittlichen Betrag von 15.000 DM (heute 7.669,38 €) übersteigt. Hiernach wurde in drei Kategorien unterschieden:

„Kleine“ Jugendverbände, Abrechnungsvolumen ab rund 7.670 €

„Mittlere“ Jugendverbände, ab rund 15.340 €

„Große“ Jugendverbände, ab rund 25.560 €

Entsprechend der Kategorisierung wurde den Jugendverbänden ein Zuschuss in Höhe von

25 v. H. für „Kleine“ Jugendverbände,

50 v. H. für „Mittlere“ Jugendverbände bzw.

60 v. H. für „Große“ Jugendverbände

der Personalkosten einer/eines städtischen Angestellten mit der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b (Stufe 8), heute Entgeltgruppe 9, Stufe 6 TVöD berechnet. Auf Grund nicht auskömmlicher Haushaltsmittel wurde der Zuschuss jeweils prozentual gekürzt (zuletzt 2013 auf 87 v. H.).

Da die Zuschusssätze für Ferienfreizeiten im vergangenen Jahr überproportional zu den anderen Förderbereichen gestiegen sind, ergibt sich heute, gegenüber 1990 ein schiefes Bild und die Förderung entspricht nicht mehr den damals gewählten Proportionen.

Neue Zuschusspraxis:

Das Land Niedersachsen bewilligt Zuschüsse zu den Bildungsreferenten der Jugendverbände auf Basis von Teilnahmetagen. Die Berechnung basierend auf Teilnahmetagen ergibt ein exakteres Bild, das Schwankungen/Erhöhungen der Zuschusssätze unberücksichtigt lässt. Anders als beim Land geht es bei der Bewilligung der Braunschweiger Organisationskostenzuschüsse nicht um „Bildungsreferenten“, sondern um Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeiter, die in den Geschäftsstellen als Verwaltungsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter tätig sind. Deshalb sind hier alle Förderbereiche zu berücksichtigen. Allerdings sind die Verwaltungstätigkeiten für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich. Zudem kommt durch die unterschiedlichen Fördersätze der pädagogisch/politisch begründete Wille zum Ausdruck, Bildungsmaßnahmen besonders zu fördern.

Ausgehend von diesem Gedanken sind die Teilnahmetage der entsprechenden Förderbereiche verschieden zu gewichten. Gemeinsam wurde ein Modell entwickelt, wonach im Ergebnis die gleichen Kategorien entstehen, wie sie sich bereits 2013 anhand der alten Berechnung ergeben haben (und somit den Status Quo erhalten), allerdings mit einer Anhebung bei „großen“ Jugendverbänden, da sie, in Bezug auf den Umfang Ihrer Aktivitäten im Verhältnis zu anderen Jugendverbänden bisher erheblich schlechter gestellt waren. Hiernach ergeben sich künftig folgende Kategorien:

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittelgroße Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

Als weitere Neuerung sind nicht mehr die Personalkosten einer städtischen Mitarbeiterin/ eines städtischen Mitarbeiters Entgeltgruppe 9 Stufe 6 spitz berechnet (2014=60.100,00 €), sondern die durchschnittlichen Personalkosten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Verwaltungsdienst Entgeltgruppe 9 gemäß KGST (=58.500,00 €).

Die Neuregelungen ergeben das in der Anlage 2 aufgeführte Zuschussbild (allerdings berechnet nach dem Durchschnitt der Abrechnungszahlen 2010 bis 2012, da die Maßnahmen aus 2013 noch nicht vollständig abgerechnet sind).

In den Richtlinien findet sich kein Passus zu §72a SGB VIII (Vereinbarung über die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für ehren- und nebenamtlich Tätige). Dies entbindet die Vereine und Verbände allerdings nicht von der Verpflichtung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

Die Mehrkosten für die bisher geförderten Gruppen werden in diesem Jahr aus dem Budget des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie gedeckt.

Eine Förderung neuer Gruppen ist mit den verfügbaren Mitteln in diesem Jahr noch nicht möglich. Die Aufnahme in die Förderung ist frühestens ab dem Jahr 2015 möglich.

Insgesamt würde dies zu einem Mehrbedarf in diesem Aufgabenfeld von 95.900 € führen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 wird geprüft, inwieweit dies zu einer Ausweitung des Budgets des Fachbereiches führen wird.

I. V.

gez.

Markurth
Erster Stadtrat